



Betriebsvereinbarung zur Einsatz- und Urlaubsplanung

zwischen der

Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG
Johannisbollwerk 10, 20459 Hamburg,
- Arbeitgeber -

und dem

Betriebsrat der Bugsier-, Reederei- und Bergungs-Gesellschaft mbH & Co. KG,
Johannisbollwerk 10, 20459 Hamburg
- Betriebsrat -

1. Diese Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Arbeitgebers, die auf den Fahrzeugen des Arbeitgebers gemäß § 1 Satz 1 der Anlage IV zum MTVSee beschäftigt werden und auf die die Sonderbestimmungen zum MTV-See gemäß der Anlage IV Anwendung finden.
2. Die Beschäftigten auf den Fahrzeugen gemäß § 1 Satz 1 der Anlage IV zum MTVSee können ihre Borddienstzeit / Landfreizeit nach folgenden Ablöserhythmen einrichten:
 - Wochenrhythmus (8 Tage / 6 Tage)
 - Zweiwochenrhythmus (15 Tage / 13 Tage)
 - Vierwochenrhythmus (29 Tage / 27 Tage)

Durch diese Regelung werden die bisherigen Betriebsvereinbarungen vom 27.12.2002 (Hamburg), 10.01.2005 (Bremerhaven) und Gesamtbetriebsvereinbarung vom 30.11.2006 abgelöst und vollständig ersetzt.

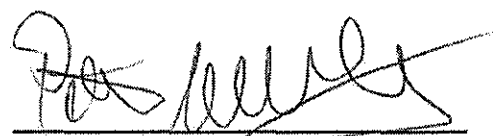
3. Die Entscheidung über die Ablöserhythmen muss für alle Beschäftigten verbindlich vor Beginn eines Kalenderjahres getroffen sein und bildet zusammen mit der Urlaubsliste die Grundlage für die zwischen dem Betriebsrat und der Heuerabteilung des Arbeitgebers zu vereinbarenden Dienst- und Urlaubspläne für alle Fahrzeuge des Arbeitgebers, auf denen die Beschäftigten nach § 6 Abs. 4 MTV-See zur Dienstleistung verpflichtet sind. Dem Arbeitgeber bleibt vorbehalten, den Beschäftigten abweichend von der durch Dienstplan vereinbarten Borddienstzeit für max. 10 Borddienstage/Jahr von dem Borddienst zu befreien. Diese Befreiung vermindert dementsprechend die Landfreizeit.
4. Das für jeden Beschäftigten eingerichtete Urlaubskonto wird im Rahmen der zentralen Einsatzplanung des Arbeitgebers wie bisher weitergeführt. Weist der Urlaubssaldo eines Beschäftigten im Wochen- und Zweiwochenrhythmus am 30. November mit Wirkung zum Schluss eines Kalenderjahres ein Guthaben von mehr als 20 Urlaubstagen auf, findet ein zusätzlicher Abbau des Urlaubsguthabens im Rahmen der Urlaubsplanung für das folgende Kalenderjahr in der Weise statt, dass der Beschäftigte einen zusätzlichen planbaren Urlaubsblock von 8 Tagen für jeweils 20 Landfreizeittage (maximal 3 Toms) im

Landfreizeitsaldo in Anspruch nehmen kann. Dieser Urlaub wird durch Gewährung eines zusätzlichen Landfreizeitblocks von 20 zusammenhängenden Kalendertagen gewährt. Diese zusätzlich zu gewährenden Landfreizeitblöcke werden in die jeweils vor Beginn eines Kalenderjahres zu erstellende Urlaubsliste gemäß Ziffer 3 dieser Betriebsvereinbarung aufgenommen.

5. Unabhängig von der tariflichen Verpflichtung zur jährlichen Bekanntgabe des Standes des Einsatz- und Urlaubskontos erhalten Beschäftigte quartalsweise im jeweiligen Folgemonat nach Quartalsende eine Information über den Stand ihres Einsatz- und Urlaubskontos.
6. Diese Betriebsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1.1.2011 in Kraft.

Hamburg, 28. Dezember 2010


Bugsier-, Reederei- und Bergungs-
Gesellschaft mbH & Co. KG


Betriebsrat der
Bugsier-, Reederei- und Bergungs-
Gesellschaft mbH & Co. KG